Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz 033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch



Ordentliche Gemeindeversammlung Traktandenliste

Donnerstag, 27. August 2020, 20.00 Uhr, Sporthalle Brienz Dorf

- 1. **Protokoll** der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 (Genehmigt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 10 vom 6. Januar 2020)
- 2. Genehmigung der Nachkredite, der Gemeinderechnung 2019 und der NPM-Produkte
- 3. Genehmigung Reglement für die Spezialfinanzierungen Werterhalt für Liegenschaften Finanzvermögen
- 4. Genehmigung Verpflichtungskredit Ersatz Brandschutzausrüstung Feuerwehr
- 5. Genehmigung Verpflichtungskredit Ersatz Geländer Talstrasse
- 6. Genehmigung Nachkredit für die Sanierung Umschlagplatz Lauenen
- 7. Genehmigung Abrechnung Verpflichtungskredit Wasserleitung Steinerstrasse Süd
- 8. Genehmigung Abrechnung Verpflichtungskredit Erschliessung z' Beidentoren-Steiner

9. Orientierungen

Der Gemeinderatspräsident orientiert über:

a) Neubau ARA

10. Verschiedenes

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 lag gemäss Art. 33 Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 21. August 2003 / 15. Dezember 2011 vom 9. Januar 2020 – 10. Februar 2020 auf der Gemeindeschreiberei Brienz öffentlich auf und kann unter www.brienz.ch zusätzlich eingesehen werden. Während der Auflagefrist konnte an den Gemeinderat Brienz bis 10. Februar 2020 schriftlich Einsprache erhoben werden.

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften im Finanzvermögen liegt gemäss Art. 54 Gemeindegesetz (GG) 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie bei inhaltlichen als auch bei Verfahrensrügen kann gestützt auf Art. 60, 63 und 67 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rügepflicht: Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 49a Gemeindegesetz (GG) sofort zu beanstanden.

Die Versammlungsteilnehmer werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt zur Aufnahme der Kontaktdaten.

Weitere Massnahmen gestützt auf die Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern bleiben vorbehalten.

Brienz, 30. März 2020

Der Gemeinderat

Art. 34 Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2011

In Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürger- und bürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in Brienz wohnhaft sind.